





Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Bauleitplanverfahren „Südlich der Jakob-Leischner-Straße (B 165)“	3
◆ Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts	5
◆ Neufassung der Betriebssatzung der Kommunalen Datenzentrale der Stadt Mainz	5
◆ Vertretungs- und Zeichnungsverzeichnis der Kommunalen Datenzentrale der Stadt Mainz	8
→ Gremien	8
◆ Keine Gremien	8
→ Stellenausschreibungen	8
◆ Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Standesbeamt:in	8
◆ Verkehrsüberwachungsamt: Erste Vorzimmerkraft	8
◆ Verkehrsüberwachungsamt: Sachbearbeitung Haushalt	8
◆ Verkehrsüberwachungsamt: Schreibkraft	8
◆ Verkehrsüberwachungsamt: Mehrere Verkehrsüberwachungskräfte	8
◆ Bürgeramt: Sachbearbeitung	8
◆ Schulamt: Schulsekretär:in	8
◆ Schulamt: Schulsekretär:in	8
◆ Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Mehrere Kommunale Vollzugsbedienstete	8
◆ Amt für Kultur und Bibliotheken: Fachangestellte	8
◆ Amt für Jugend und Familie: Hauswirtschaftskräfte	8
◆ Bauamt: Sachbearbeitung	9
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung	9
◆ Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Projektleitung	9
◆ Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Marktmeister:in und Sachbearbeitung	9
◆ Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung	9
◆ Direkt bewerben	9

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
amtsblatt@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de/amtsblatt. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren „Südlich der Jakob-Leischner-Straße (B 165)“

Erneuter Aufstellungsbeschluss sowie Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung - Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 13 a BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m.
(in Verbindung mit) § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes be-
kannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am
01.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstel-
lung des Bebauungsplanes

„Südlich der Jakob-Leischner-Straße (B 165)“

beschlossen.

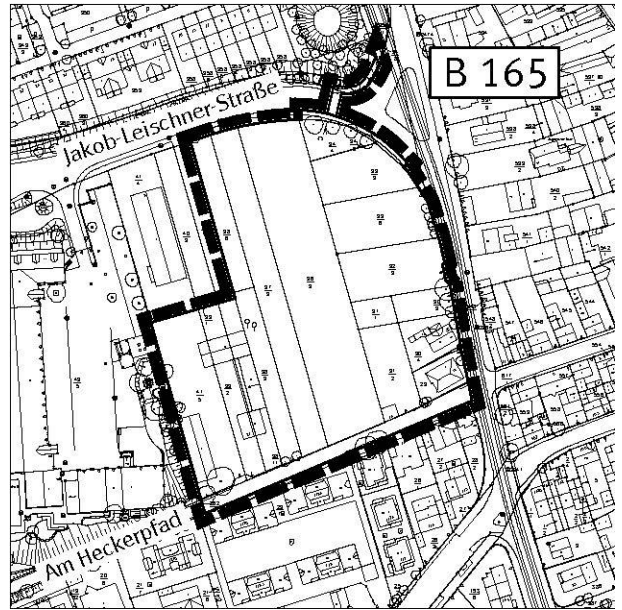
Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB die Durchführung der Veröffentlichung
im Internet und die öffentliche Auslegung zu dem o. a. Be-
bauungsplanentwurf beschlossen.

Die Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„B 165“ befindet sich in der Gemarkung Mainz-Bretzen-
heim in der Flur 13 und wird begrenzt:

- im Norden durch die „Jakob-Leischner-Straße“ und
die Straße „Am Ostergraben“,
- im Osten durch die Straße
„Am Ostergraben“ (Flurstück 256/10),
- im Süden durch die Straße „Am Heckerpfad“
(Flurstück 262/6),
- im Westen durch die „Feuerwache I“ (Flurstück 43/5)
sowie das Flurstück der „Dt. Telekom AG“
(Flurstück 38/10).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlich-
keit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die
ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besse-
ren Verständnis der Bekanntmachung.

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Jakob-
Leischner-Straße (B 165)“ und dessen Begründung ste-
hen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

20.10.2025 bis 21.11.2025 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Mainz unter

**[www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-
online/veroeffentlichung-im-internet.php](http://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/veroeffentlichung-im-internet.php)**

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum über
das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz
unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz
www.geoportal.rlp.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen der
o. a. Bebauungsplanentwurf sowie dessen Begründung
bei der **Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt,
Zitadelle, Bau A, Flur 2. OG, „Am 87er Denkmal“,
55131 Mainz**, öffentlich aus und können dort - außer
feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis
16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-
nummer 06131/12-3829 sowie 06131/12-4359
oder unter der E-Mail-Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im o. g. Zeitraum der o. a. Bebauungsplanentwurf sowie dessen Begründung im **Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz** und in der **Ortsverwaltung Mainz - Bretzenheim, Bahnstraße 8-12, 55128 Mainz** zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweise:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen bevorzugt per E-Mail an das Stadtplanungsamt (stadtplanungsamt@stadt.mainz.de) übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesendet werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Planung hat zum Ziel:

Zielsetzung des Bebauungsplanes „B 165“ ist, das Areal einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Die zukünftigen als auch die bestehenden Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „B 165“ sollen planungsrechtlich aufeinander abgestimmt bzw. gesichert werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine verbesserte verkehrliche Erschließung in diesem Bereich von Mainz-Bretzenheim zu gewährleisten.

Hierbei sollen insbesondere die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Gebäudehöhen und Gebäudestellungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, der Bestandsgebäude sowie der umgebenden Nutzungen (Feuerwache, gewerbliche Nutzungen, Wohnen) städtebaulich verträglich geregelt werden.

In Anbetracht der aktuellen Wohnraumsituation in Mainz und der anhaltend starken Nachfrage nach Miet- und oder Eigentumswohnungen, soll im Geltungsbereich des „B 165“ eine Wohnbebauung in Form von Geschosswohnungsbauten ermöglicht werden. Im Bebauungsplanentwurf „B 165“ soll als Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt werden. Darüber hinaus sollen auch die für das zukünftige Wohngebiet erforderlichen öffentlichen Nutzungen und Anlagen (Grün- und Verkehrsflächen) ermöglicht werden, um den Bedürfnissen der zukünftigen Bewohnerschaft gerecht zu werden.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 10. Oktober 2025
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



**Wirtschaftsbetrieb Mainz,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Jahresabschluss 2024**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 den vom Bilanzprüfer mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2024 des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts festgestellt und beschlossen, dass mit dem Jahresüberschuss im Betriebszweig Entwässerung der Verlustvortrag ausgeglichen und der Rest in die Allgemeine Rücklage eingestellt wird. Der Jahresüberschuss im Betriebszweig Bestattung wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt. Der Vorstand wurde für das Wirtschaftsjahr 2024 entlastet.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk werden in der Zeit vom 14.10.2025 bis zum 23.10.2025 (montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und können beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, Industriestraße 70, 55120 Mainz, im EG, Zimmer E.60 eingesehen werden.

Mainz, 07. Oktober 2025

gez.

Wetterling
Vorstandsvorsitzende

**Neufassung der Betriebssatzung der Kommunalen
Datenzentrale der Stadt Mainz**

Satzung der Kommunalen Datenzentrale der Stadt Mainz

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 32 und 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Landesgesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 03.09.2025 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Kommunale Datenzentrale der Stadt Mainz beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Kommunale Datenzentrale der Stadt wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Informationsverarbeitung für die Stadt Mainz und für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen. Die Informationsverarbeitung kann bei gegenseitigem Einvernehmen und Wahrung vergaberechtlicher Vorgaben auch für direkte und indirekte Beteiligungen der Stadt Mainz erfolgen.
- (3) Aufgaben der Informationsverarbeitung sind:
- a) Ausführung von Verwaltungsarbeiten und anderer Aufgaben unter Einsatz elektronischer Anlagen der Daten- und Kommunikationstechnik,
 - b) Entwicklung, Pflege und Bereitstellung von Datenverarbeitungsverfahren und der hierfür notwendigen Programme,
 - c) datenverarbeitungstechnische und verfahrensorganisatorische Beratung der Anwender/Anwenderinnen,
 - d) Durchführung von Schulungen auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.050.000,00 Euro.

§ 4

Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über:

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes,
- c) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- d) die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters/der Werkleiterin,
- e) die Betriebssatzung,
- f) die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital,
- g) den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
- h) die mittel- und langfristigen Planungen.

**§ 5**

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist gemäß § 3 der EigAnVO in Verbindung mit den §§ 44-46 der GemO ein Ausschuss des Stadtrates. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (2) Der Werkleiter/die Werkleiterin nimmt an den Beratungen des Werkausschusses ohne Stimmrecht teil. Gleiches gilt für Vertreter/Vertreterinnen des Personals.

§ 6

Zuständigkeiten des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder des Werkleiters/der Werkleiterin gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 12.500,00 Euro überschreiten,
 - b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
 - c) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen ab dem dritten Einstiegsamt sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der Beamten/den Beamtinnen ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 - d) den Abschluss von Verträgen, soweit nicht nach § 4 Buchstabe g der Stadtrat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - e) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - f) den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
 - g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 7Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Kommunalen Datenzentrale.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann dem Werkleiter/der Werkleiterin Einzelanweisungen erteilen, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges oder wichtiger Belange der Stadt notwendig ist.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO), die die Kommunale Datenzentrale betreffen, den Werkleiter/die Werkleiterin zu hören.

§ 8

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Stadtrates ein Werkleiter/eine Werkleiterin bestellt.
- (2) Der Werkleiter/die Werkleiterin leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses, sowie den Weisungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Er/sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und die Entscheidung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihm/ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören:
 - a) der Einsatz des Personales,
 - b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - d) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 150.000,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer nicht überschreitet. Der Werkausschuss ist über alle Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 100.000,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu informieren. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Ämter und der Eigenbetriebe und umgekehrt, Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
 - e) die Stundung von Forderungen bis zu 50.000,00 Euro und bis zu 25.000,00 Euro über ein Jahr hinaus,
 - f) der Erlass von Forderungen bis zu 1.500,00 Euro.
- (3) Der Werkleiter/die Werkleiterin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er/sie hat dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin den Entwurf des Wirt-



schaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen und ihn im Rahmen seiner/ihrer Unterrichtspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Anforderungen des § 4 Abs. 2 EigAnVO sind zu beachten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. und 30.09. ist auch der Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.

- (4) Der Werkleiter/die Werkleiterin hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.
- (5) Soweit der Werkausschuss nichts anderes beschließt, hat der Werkleiter/die Werkleiterin an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; er/sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine/ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (6) Im Benehmen mit dem Werkleiter/der Werkleiterin wird nach Zustimmung durch den Werkausschuss vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin der Stellvertreter/die Stellvertreterin (im Verhinderungsfalle) bestellt. Dieser/Diese vertritt den Werkleiter/die Werkleiterin.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter/die Werkleiterin vertritt den Eigenbetrieb der Gemeinde im Rechtsverkehr.
- (2) Der Werkleiter/die Werkleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin unterzeichnet mit dem Zusatz "In Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz "Im Auftrag".
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

§ 10

Personalwirtschaft

- (1) Der Werkleiter/die Werkleiterin legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebs vor, die als Teil des Wirtschaftsplans der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten/Beamtinnen werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich vermerkt.
- (2) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin obliegen als Dienstvorgesetzten/Dienstvorgesetzte

(§ 7 Abs. 1) alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Buchstabe c und in jedem Fall der Werkleiter/die Werkleiterin zu hören.

- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan) aufzustellen, in Anwendung der geltenden Vorschriften der EigAnVO. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist vom Werkleiter/von der Werkleiterin aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Werkausschuss vorzulegen.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

§ 12

Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 13

Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Stadt Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Neufassung der Betriebssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 30. September 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



Vertretungs- und Zeichnungsverzeichnis der Kommunalen Datenzentrale der Stadt Mainz

Bekanntmachung des Verzeichnisses der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten und der Zeichnungsbeauftragten

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Datenzentrale der Landeshauptstadt Mainz

hier: Bekanntmachung des Verzeichnisses der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten und der Zeichnungsbeauftragten

Gemäß § 5 Abs. 2 EigAnVO vom 05.10.1999 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Betriebssatzung hat der Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

1. Vertretungs- und Zeichnungsberechtigte
Bockholt, Michael, Werkleitung
Schröer, Ralph, Vertretung der Werkleitung mit Zeichnungsberechtigung
2. Zeichnungsbeauftragte und Umfang der Berechtigung
Die übrigen Mitarbeitenden des Eigenbetriebes sind im Rahmen der ihnen übertragenen Berechtigungen zeichnungsberechtigt.
3. Form der Zeichnung:
Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung unterzeichnet mit dem Zusatz "In Vertretung". Die berechtigten Mitarbeitenden des Eigenbetriebes unterzeichnen unter dem Zusatz „Im Auftrag“.

→ Gremien

Keine Gremien

→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt:
Standesbeamtin
Standesbeamtin/Standesbeamter (m/w/d)
Kennziffer 30/12

Verkehrsüberwachungsamt: Erste Vorzimmerkraft
Erste Vorzimmerkraft Amtsleitung (m/w/d)
Kennziffer 31/03

Verkehrsüberwachungsamt: Sachbearbeitung Haushalt
Sachbearbeitung Haushalt (m/w/d)
Kennziffer 31/04

Verkehrsüberwachungsamt: Schreibkraft
Schreibkraft mit sachbearbeitenden Tätigkeiten (m/w/d)
Kennziffer 31/06

Verkehrsüberwachungsamt: Mehrere Verkehrsüberwachungskräfte
Mehrere Verkehrsüberwachungskräfte (m/w/d)
Kennziffer 31/07

Bürgeramt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Servicepoint (m/w/d)
Kennziffer 33/16

Schulamt: Schulsekretär:in
Schulsekretär:in IGS Anna Seghers (m/w/d)
Kennziffer 40/18

Schulamt: Schulsekretär:in
Schulsekretär:in Grundschule Mainz-Lerchenberg (m/w/d)
Kennziffer 40/20

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Mehrere Kommunale Vollzugsbedienstete
Mehrere Kommunale Vollzugsbedienstete (m/w/d)
Kennziffer 30/11

Amt für Kultur und Bibliotheken: Fachangestellte
Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (m/w/d)
Kennziffer 42/15

Amt für Jugend und Familie: Hauswirtschaftskräfte
Hauswirtschaftskräfte als Springer:innen (m/w/d)
Kennziffer 51/51



Bauamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Ingenieurvermessung /
Liegenschaftsvermessung (m/w/d)
Kennziffer 60/11

Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Zuarbeit Energiecontrolling (m/w/d)
Kennziffer 69/57

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften:
Projektleitung
Projektleitung Wirtschaftsförderung, Schwerpunkt:
Unternehmensservice (m/w/d)
Kennziffer 80/15

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften:
Marktmeister:in und Sachbearbeitung
Marktmeister:in und Sachbearbeitung Messen und
Märkte (m/w/d)
Kennziffer 80/16

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften:
Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Grundstücksverwaltung (m/w/d)
Kennziffer 80/17

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems „meinRad“ (Fahrradvermietensystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung